

Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe

vom 29. März 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für
die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende, auf dem Grundsatz der Solidarität basierende Gesetz, bezweckt die Förderung des sozialen Zusammenhaltes.

²Es gewährt jenen Personen Hilfe, die sich in einer schwierigen sozialen Lage befinden oder denen die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt oder für die Befriedigung unerlässlicher persönlicher Bedürfnisse fehlen.

³Es unterstützt die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Bedürftigen, welche ihrerseits verpflichtet sind, aktiv am Erhalt oder an der Wiedererlangung ihrer Selbständigkeit mitzuwirken.

⁴Es fördert die Ursachenforschung der sozialen Notlage, die Vorbeugungsmassnahmen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Information.

Art. 2 Subsidiarität

¹Der Familie obliegt der Unterhalt ihrer Mitglieder, notfalls leisten die Gemeinden und der Staat angemessene Sozialhilfe. Sie arbeiten ausserdem mit den privaten Hilfswerken eng zusammen, um den Hilfesuchenden die geeignete Unterstützung zu gewähren.

²Die Sozialhilfe ist subsidiär zu den Sozialversicherungen und anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialleistungen; gegebenenfalls kann sie ergänzend gewährt werden.

Art. 3 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Personen, die im Kanton wohnen, sich dort aufhalten oder auf der Durchreise sind.

²Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind für den Wohnsitzbegriff anwendbar.

³Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der internationalen Verträge bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: Organisation der Sozialhilfe

Art. 4 Gemeindebehörde

¹Die Sozialhilfe obliegt der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde.

²Die Gemeinden sind für die Organisation und den Vollzug der Sozialhilfe verantwortlich. Sie können ihre Aufgaben den sozialmedizinischen Zentren übertragen.

³Sie übermitteln dem Departement der Sozialdienste die für eine zweckmässige kantonale Sozialpolitik notwendigen Informationen.

Art. 5 Wohnsitzkontrolle

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, Personen, die sich auf ihrem Gebiete niederlassen, zu kontrollieren.

²Bei Wohnsitzwechsel ist jede volljährige Person verpflichtet, ihre Papiere innert acht Tagen am neuen Wohnsitz abzugeben.

³Verlässt jemand seine Wohngemeinde ohne die Papiere zurückzuziehen und ist der neue Wohnsitz bekannt, können ihm diese zugesandt werden, mit Kopie an die neue Wohngemeinde und an die Heimatgemeinde.

⁴Ist der neue Wohnsitz unbekannt, können die Papiere nach Jahresfrist an die Heimatgemeinde gesandt werden.

⁵Missachtungen dieses Gesetzesartikels werden durch den Gemeinderat mit einer Ordnungsbusse bis zu 100 Franken geahndet.

Art. 6 Staatsrat

Der Staatsrat:

- a) wacht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes;
- b) entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Verfügungen eingereicht werden (gemäss Artikel 13);
- c) ernennt die Mitglieder des Sozialrates;
- d) schliesst interkantonale Verträge ab, unter Vorbehalt der Kompetenzen, die gemäss der Kantonsverfassung anderen Instanzen zustehen;
- e) erlässt die Ausführungsbestimmungen der diesbezüglichen Bundesgesetzgebung unter demselben Vorbehalt wie unter Buchstabe d) angeführt.

Art. 7 Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement

¹Das mit dem Sozialwesen beauftragte Departement:

- a) kontrolliert den Vollzug der Sozialhilfe durch die Gemeinden;
- b) verhandelt mit den Kantonen, dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und den diplomatischen Vertretungen;
- c) koordiniert seine Aktion mit jener der Organe, die mit der Hilfe an Arbeitslose und Arbeitssuchende beauftragt sind sowie mit jeder öffentlichen oder privaten Institution, die im Bereiche der Sozialhilfe tätig ist;

- d) regelt unter Beachtung des Datenschutzes die Erstellung, die Analyse und die Veröffentlichung von Statistiken, derer die Anwendung des vorliegenden Gesetzes bedarf;
 - e) leistet die erforderlichen Vorschüsse für Notfälle;
 - f) ist befugt, den Gemeinden Vorschüsse für ihre Ausgaben zu leisten;
 - g) sorgt für die Information der Öffentlichkeit und der Gemeinden.
- ²Das Departement überträgt den Vollzug seiner Aufgaben der kantonalen Dienststelle für Sozialwesen.

Art. 8 Sozialrat

Der Sozialrat, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern, hat folgende Aufgaben:

- a) klärt die Ursachen und Zusammenhänge sozialer Notlagen ab und beantragt geeignete Vorbeugungsmassnahmen;
- b) prüft die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik, weist auf Mängel hin und beantragt Verbesserungsmöglichkeiten;
- c) nimmt Stellung zu Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen sowie zu anderen Fragen im Bereich der Sozialhilfe.

3. Kapitel: Leistungen

Art. 9 Immaterielle Leistungen

¹Die immateriellen Leistungen fördern die soziale Integration und die Selbständigkeit der Person. Sie umfassen die Betreuung, Unterstützung und Beratung durch das Personal der sozialmedizinischen Zentren oder anderer öffentlicher und privater Institutionen und Partner.

²Das mit der Sozialhilfe beauftragte Personal muss über die zur Ausübung seiner Funktionen notwendigen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen.

Art. 10 Materielle Leistungen

¹Materielle Leistungen werden in Bargeld oder Naturalien entrichtet.

²Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf sondern ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden.

³Materielle Leistungen werden gewährt, wenn die Massnahmen zum Erhalt der finanziellen Selbständigkeit, namentlich durch berufliche Eingliederung, nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Situation der betroffenen Personen nicht durchführbar sind.

⁴Art, Ausmass und Dauer der materiellen Leistungen müssen der Situation des Hilfesuchenden und der örtlichen Verhältnisse Rechnung tragen. Die Hilfe ist den veränderten Umständen anzupassen und ist prioritär auf die Wiedererlangung der persönlichen Selbständigkeit auszurichten.

Art. 11 Vertrag der sozialen Eingliederung

¹Die Gemeinde trifft die entsprechenden Massnahmen, um die soziale und berufliche Integration der auf ihrem Territorium wohnenden Personen zu fördern.

² Zu diesem Zweck können die Gemeinde und die hilfeschende Person mit der Unterstützung des verantwortlichen Departements einen sozialen Eingliederungsvertrag abschliessen.

³ Durch diesen sozialen Eingliederungsvertrag verpflichtet sich die hilfeschende Person, an einer gemeinnützigen Tätigkeit teilzunehmen, den Schritt zu einer Ausbildung oder beruflichen Integration vorzunehmen. Der Vertrag kann ausserdem alle anderen geeigneten Vereinbarungen zur Wiedererlangung der Selbständigkeit umfassen.

⁴ Als Gegenleistung befreit die Gemeinde die Person von der Rückzahlungspflicht der unter dem Titel der Sozialhilfe bevorschussten Beiträge während der durch den Vertrag abgedeckten Zeitspanne.

⁵ Der Eingliederungsvertrag wird für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen und kann im gegenseitigen Einverständnis erneuert werden.

⁶ Die Organisation und die Anwendung des sozialen Eingliederungsvertrages müssen mit den Aktionen der mit der beruflichen Integration und der Hilfe an Arbeitslose beauftragten Instanzen koordiniert werden.

⁷ Bei Vertragsbruch oder wenn die Sozialhilfe infolge unwahrer Angaben ausbezahlt wurde, kann die Gemeinde die Rückerstattung verlangen, laut Bestimmungen von Artikel 21, Absatz 2.

⁸ Die Anwendungsmodalitäten des sozialen Eingliederungsvertrages werden durch Richtlinien des zuständigen Departements, welches auf kantonaler Ebene die Koordination gewährleistet, umschrieben.

4. Kapitel: Verfahren und Beschwerden

Art. 12 Gesuch um Sozialhilfe

¹ Die hilfeschende Person hat ihr Begehren mündlich oder schriftlich an die Gemeinde oder an das sozialmedizinische Regionalzentrum zu richten. Sie hat jede sachdienliche Auskunft über ihre Situation zu erteilen und die Instanz, an die das Gesuch gerichtet wird, zu ermächtigen, Erkundigungen einzuziehen. Sie ist ausserdem verpflichtet, unverzüglich jede Änderung ihrer Situation zu melden, welche eine Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen zur Folge haben kann. Das Gesuch kann durch einen Bevollmächtigten gestellt werden.

² Gewähren Arzt oder Spital einem Bedürftigen dringende Hilfe, so können sie von der Gemeinde die Rückvergütung der Kosten verlangen. Die Gemeinde ist innert 15 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Die Ausführungsbestimmungen der Bundes- und Kantonsgesetzgebungen über die Krankenversicherungen bleiben vorbehalten.

³ Dasselbe gilt für die Kosten von Transporten, die von den Ärzten, den Spitälern oder der Polizei angeordnet werden.

⁴ Ist das sozialmedizinische Zentrum beauftragt, so prüft es den Fall und erstellt einen Bericht mit Antrag an die Gemeinde.

Art. 13 Verfügung

Die Gemeinde teilt ihre Verfügung dem Gesuchsteller oder dem Bevollmächtigten unter Angabe der Beschwerdemöglichkeiten schriftlich mit und informiert das Departement.

Art. 14 Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 15 Amtsgeheimnis

¹ Personen, die Kenntnis von den Akten eines Hilfesuchenden haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis. Übertretungen werden gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

5. Kapitel: Verteilung der Lasten**Art. 16** Lasten, die der Verteilung unterliegen

Gegenstand der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden sind:

- a) die materiellen Leistungen und die Vorschüsse;
- b) die der Behörde entstandenen Kosten für die Geltendmachung der Unterstützungspflicht oder für die Rückerstattung von geleisteter Sozialhilfe.

Art. 17¹ Finanzielle Verteilung

¹ Die Gemeinden erstellen jedes Semester den Gesamtbetrag ihrer Nettoausgaben und teilen ihn dem Departement mit.

² Die Nettoausgaben des ganzen Kantons werden zwischen Kanton und Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

Art. 18¹ Verpflichtungen des Kantons

Aufgehoben

Art. 19¹ Verpflichtungen der Gemeinden

¹ Während den ersten zwei Jahren des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in einer Gemeinde werden die Kosten der geleisteten Sozialhilfe durch die vorherige Wohngemeinde unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zurückvergütet.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

6. Kapitel: A. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht**Art. 20** Unterhalts- und Unterstützungspflicht

¹ Der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton obliegt die Geltendmachung

der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wenn die öffentlichen Gemeinwesen Sozialhilfe geleistet haben.

² Wenn keine gütliche Regelung zustande kommt, wird die ordentliche Gerichtsbehörde angerufen.

B. Rückerstattung der Sozialhilfe

Art. 21 Rückerstattung

¹ Wer nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er sich wieder in einer besseren Lage befindet, im Sinne des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

² Der Rückerstattungsbetrag ist unverzinslich, es sei denn, die Hilfe sei infolge unwahrer Angaben geleistet worden.

³ Die Geltendmachung der Rückerstattung verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der letzten Sozialhilfe.

⁴ Für eine Sozialhilfe an Minderjährige und Jugendliche besteht keine Rückerstattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung.

⁵ Für geleistete Sozialhilfe während der Dauer des Eingliederungsvertrages besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 22 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde wird als Garantie für die Rückerstattung von geleisteten Sozialhilfen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf Immobilien der hilfeschendenden Personen gewährt.

² In Abweichung von Art. 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bedarf dieses Grundpfandrecht einer Eintragung ins Grundbuch. Der Eigentümer muss vorher darüber unterrichtet werden.

³ Mit diesem Grundpfand können Immobilien belastet werden, die im Grundbuch auf den Namen des Hilfeschendenden oder seines nicht von ihm getrennten Ehegatten eingetragen sind.

⁴ Die Eintragung erfolgt einzig auf Ersuchen der Gemeinde, die auch die Streichung veranlassen kann.

⁵ Dieses Grundpfandrecht nimmt den ersten freien Rang nach den bereits bestehenden Eintragungen ein mit dem Recht, in die frei werdende Pfandstelle nachzurücken.

⁶ Der Rückerstattungsanspruch bleibt bei Veräusserung der Immobilien bestehen.

Art. 23 Erben

¹ Die Erben sind verpflichtet, die Sozialhilfe, die der Erblasser erhalten hat, bis zur Höhe der Erbschaft zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt zwei Jahre nach dem Ableben des Sozialhilfeempfängers.

³ Indessen kann auf Güter, auf die der überlebende Ehegatte die Nutzniessung hat, auch wenn dieser immer noch Sozialhilfe beansprucht, die Rückerstattung erst nach seinem Ableben verlangt werden.

Art. 24 Rückerstattungsanspruch

¹ Der Rückerstattungsanspruch ist von der Gemeinde beziehungsweise vom Kanton bis zum Betrag der geleisteten Hilfe geltend zu machen.

² Die Zivilgerichte sind zuständig, über den Rückerstattungsanspruch zu entscheiden.

³ Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar gemäss der Zivilprozessordnung der Republik und des Kantons Wallis.

7. Kapitel: Andere Fürsorgemassnahmen

A. Beiträge an die spezialisierten Institutionen

Art. 25 Bedingungen

Um auf der Grundlage dieses Gesetzes einen Investitions- oder Betriebsbeitrag zu erhalten, muss eine öffentliche oder private spezialisierte Institution folgende Bedingungen erfüllen:

- a) durch den Staatsrat als gemeinnützig anerkannt sein;
- b) mit dem Staat einen gültigen Vertrag haben;
- c) nicht über genügend Mittel verfügen;
- d) einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten;
- e) alle Rechte auf Beiträge des Bundes nutzen;
- f) von den aufgenommenen Personen oder ihren Vertretern einen angemessenen Beitrag beziehen, dessen Höhe der Staatsrat festlegt;
- g) vom Departement verlangte statistische Informationen vorlegen.

Art. 26 Anerkennung als gemeinnützig

Um als gemeinnützig anerkannt zu werden, muss eine spezialisierte Institution:

- a) ihre Daseinsberechtigung durch das angestrebte Ziel und die Bedürfnisse des Kantons in seinem spezifischen Bereich rechtfertigen;
- b) die Bedingungen des Departements betreffend die funktionelle und geographische Verteilung der Aktivitäten beachten.

Art. 27 Investitionsbeiträge

¹ Der Staat gewährt Beiträge für den Kauf, den Bau, die Vergrösserung, die Renovation, den Umbau und die Ausstattung von anerkannten Einrichtungen im Sinne von Artikel 25 und 26.

² Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:

- Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen,
- Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen,
- Gesetz über den Schutz von Minderjährigen,
- Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen.

850.1

- 8 -

³Das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle ist anwendbar.

Art. 28 Ansatz

Der Subventionsansatz variiert von 10 bis 40 Prozent je nach den finanziellen Möglichkeiten der spezialisierten Institution und der Art der Investition.

Art. 29 Rückzahlung

Der Bezug eines Beitrages verpflichtet, das angestrebte Ziel während 30 Jahren zu verfolgen. Ein Einstellen der Tätigkeit oder eine Zweckentfremdung vor Ablauf dieser Zeitspanne ziehen eine Rückzahlung des Beitrages nach sich, dessen Höhe nach der abgelaufenen Zeit berechnet wird. Die Rückzahlungsverpflichtung ist Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses.

Art. 30 Ausserkantonale Einrichtungen

Ausserhalb des Kantons können nur Beiträge geleistet werden, wenn als Gegenleistung Plätze gesichert werden, die den dauernden Bedürfnissen des Kantons entsprechen.

Art. 31 Betriebsbeiträge

¹Der Staat beteiligt sich an den Betriebskosten der Anstalten und Institutionen, mit denen ein Vertragsverhältnis besteht.

²Diese Beiträge können nicht an Einrichtungen gewährt werden, die folgenden Gesetzgebungen unterstehen:

- Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen,
- Gesetz über die Eingliederung von behinderten Menschen,
- Gesetz über den Schutz der Minderjährigen,
- Dekret über die Hilfs- und Sonderschulen.

Art. 32 Beitragssatz

¹Der Beitrag übersteigt in der Regel 80 Prozent des anerkannten Defizits nicht. Bei Berechnung des Defizits werden die eigenen Einnahmen: Vermögenserträge, Erträge aus Sammlungen und andere gleichartige Eingänge nicht berücksichtigt.

²Zur Subventionierung sind Zinsaufwendungen und Abschreibungen auf Immobilien nicht zugelassen.

Art. 33 Platzierung ausserhalb des Kantons

Die Beiträge an die Betriebskosten für ausserhalb des Kantons gelegene Einrichtungen werden mit Ausnahme jener Fälle, für die der Staatsrat einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat, ausschliesslich für Personen gewährt, deren Platzierung vorgängig durch das Departement bewilligt wurde. Dieser Beitrag kann das gesamte Platzierungsdefizit abdecken.

B. Weitere Leistungen

Art. 34 Leistungen an Vereine und Institutionen

¹ Das Departement ermutigt die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Vereine und Institutionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die gegenseitige Hilfe, die soziale Integration und die persönliche Autonomie zu fördern. Es kann diese finanziell unterstützen.

² Beiträge können ebenfalls an Vereine und Institutionen mit sozialem Charakter gewährt werden, insofern ihre Tätigkeiten dem in Artikel 1, Absatz 4, aufgeführten Ziel entsprechen.

³ Die Bedingungen und Modalitäten zur Gewährung dieser Beiträge werden durch den Staatsrat festgelegt.

C. Kostenaufteilung

Art. 35² Kostenaufteilung

¹ Die Gesamtausgaben für die anerkannten Betriebskosten und die an Institutionen und Vereine gewährten Hilfen werden zu 37 Prozent auf die Gemeinden und zu 63 Prozent auf den Staat verteilt.

² Der Beitrag der Gemeinden wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung festgelegt.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36

¹ Das vorliegende Gesetz hebt dasjenige vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege sowie alle zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen auf.

² Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und erlässt zu diesem Zweck die erforderlichen Vorschriften; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 29. März 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996	GS/VS 1996, 169	1.1.1997
¹ Änderung vom 8. April 2004: a.: Art. 18; n.W.: Art. 17, 19	GS/VS 2004, 69	1.1.2005
² Änderung vom 13. September 2007: n.W.: Art. 35 (gültig bis 31.12.2010)	Abl. Nr. 52/2007	1.1.2008
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		